

VERTRAG

abgeschlossen zwischen

AGCS Gas Clearing and Settlement AG

FN 217593s, HG Wien
Alserbachstraße 14-16
1090 Wien

(im Folgenden "AGCS" oder "BKO")

und

«ALIAS AE-Anbieter»; «ECNummer»

«**Firma laut Firmenbuch**»

«Firmenbuchnummer»

«Straße»

«PLZ» «Ort»

«Land»

als

Ausgleichsenergieanbieter ohne BGV-Vertragsverhältnis mit AGCS
(im Folgenden „Ausgleichsenergieanbieter“)

wie folgt:

PRÄAMBEL

Im Rahmen des liberalisierten österreichischen Gasmarktes fungiert die AGCS als Verrechnungsstelle für Transaktionen und Preisbildung für die Ausgleichsenergie für das Verteilergebiet Ost gemäß dem „Bundesgesetz, mit dem Neuregelungen auf dem Gebiet der Erdgaswirtschaft erlassen werden“ (BGBl 2011 I/107 Art 1 idgF; Gaswirtschaftsgesetz 2011, im Folgenden "GWG"). Gemäß § 85 GWG ist der Betreiber einer Verrechnungsstelle zugleich Bilanzgruppenkoordinator ("BKO"). Die gesetzlichen Aufgaben einer Verrechnungsstelle sind insbesondere in § 87 GWG festgelegt.

In Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben und unter Zugrundelegung des Anhangs „Ausgleichsenergiebewirtschaftung“ der Allgemeinen Bedingungen des Bilanzgruppenkoordinators (im Folgenden „AB-BKO“) beschafft AGCS von

Ausgleichsenergieanbietern Gasmengen zur Deckung des Ausgleichsenergiebedarfes im Verteilergebiet Ost. Gemäß dem Anhang Ausgleichsenergiebewirtschaftung kommen die Vertragsparteien überein wie folgt:

§ 1 Vertragsgegenstand

- (1) Die wechselseitigen Rechte und Pflichten der Vertragsparteien ergeben sich im Einzelnen aus den anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere dem Gaswirtschaftsgesetz 2011 idgF, der „*Verordnung des Vorstands der E-Control zu Regelungen zum Gas-Marktmodell*“ (BGBl 2012 II/171 idgF; Gas-Marktmodell-Verordnung 2012 idgF, im Folgenden „GMMO-VO“), den Sonstigen Marktregeln Gas idgF und den AB-BKO samt Anhängen idgF, welche einen integrierenden Bestandteil dieses Vertrages bilden und deren Geltung von den Vertragsparteien hiermit vereinbart wird. Eine allfällige Rechnungslegung erfolgt gemäß dem Anhang „Abrechnung und Rechnungslegung“ zu den AB-BKO. Soweit in diesem Vertrag nicht abweichende Definitionen getroffen werden, haben Begriffe die gleiche Bedeutung wie in den in diesem Absatz genannten Bestimmungen.
- (2) AGCS stellt den Ausgleichsenergieanbietern eine web-basierte Angebotsplattform zur Verfügung. Es besteht keine Angebotspflicht des Ausgleichsenergieanbieters. Soweit jedoch Angebote abgegeben werden, verpflichten sich die Ausgleichsenergieanbieter, die Angebote für den von AGCS definierten Zeitraum nach Maßgabe der definierten Parameter der Angebotsmaske abzugeben. Der BKO veröffentlicht den Zeitpunkt, bis zu dem Angebote abgegeben werden können. Ab diesem Zeitpunkt sind Ausgleichsenergieanbieter, welche Angebote eingegeben haben, an ihr Angebot gebunden. Die von Ausgleichsenergieanbietern in die Angebotsplattform eingegebenen Angebote werden automatisch entsprechend den Bestimmungen des Anhangs „Ausgleichsenergiebewirtschaftung“ gereiht. AGCS verständigt die Ausgleichsenergieanbieter von der Annahme oder Ablehnung ihrer Angebote auf elektronischem Wege.
- (3) AGCS reiht die Angebote der Ausgleichsenergieanbieter gemäß den Bestimmungen des Anhangs „Ausgleichsenergiebewirtschaftung“ in die Merit Order List ein. Die Kosten/Erlöse aus den abgerufenen Ausgleichsenergie-Angeboten werden im Rahmen des 1. Clearings dem Ausgleichsenergieanbieter verrechnet.
- (4) Der Ausgleichsenergieanbieter ist verpflichtet, Sicherheiten gemäß dem Anhang „Risikomanagement, Sicherheitsleistungen“ zu den AB-BKO zu hinterlegen, insbesondere auch eine Mindestbasissicherheit in der in den AB-BKO definierten Höhe.

§ 2 Vertragsstörungen, Konventionalstrafe

- (1) Für die Erfüllung seiner vertraglichen Pflichten haftet der Ausgleichsenergieanbieter gemäß den AB-BKO. Bei Auftreten höherer Gewalt in der Sphäre des Ausgleichsenergieanbieters, die eine Erfüllung seiner Leistung unmöglich macht, erhält der Ausgleichsenergieanbieter für jenen Zeitraum, in dem die Angebote von ihm nicht erfüllt werden konnten, keine Vergütung durch AGCS. Der Ausgleichsenergieanbieter stimmt zu, dass der Verteilergebietsmanager (im Folgenden auch „VGM“) den Bilanzgruppenkoordinator bezüglich der Nichterfüllung informiert.
- (2) Ist der Ausgleichsenergieanbieter nicht in der Lage, seine Leistung entsprechend seinem Angebot zu erbringen, so hat er dies dem VGM unmittelbar ab Kenntnis der leistungsverhindernden Umstände mitzuteilen. In diesem Fall erhält der Ausgleichsenergieanbieter für jenen Zeitraum, in dem er keine Mengen geliefert bzw. bezogen hat, keine Vergütung. Der VGM informiert in der Folge unmittelbar den BKO. Der betroffene Ausgleichsenergieanbieter hat dem BKO jedenfalls glaubhaft zu machen, dass er durch Umstände an der Erfüllung seiner Pflichten gehindert wurde, die er nicht, oder nur mit unverhältnismäßig großem Aufwand hätte abwenden können.

§ 3 Vertraulichkeit

- (1) Alle Informationen und Daten, die AGCS oder ihre Auftragnehmer nach Maßgabe dieses Vertrages erhalten und welche nicht nach dem Sinn und Zweck dieses Vertrages Dritten zur Verfügung zu stellen sind (im Folgenden "vertrauliche Informationen"), sind vertraulich zu behandeln. AGCS verpflichtet sich, und wird diese Verpflichtung an ihre Auftragnehmer überbinden, die vertraulichen Informationen mit derselben Sorgfalt wie eigene vertrauliche Geschäftsdaten zu behandeln. Die vertraulichen Informationen sind nur jenen Mitarbeitern zugänglich zu machen, die sie für die Erfüllung der Aufgaben gemäß diesem Vertrag benötigen.
- (2) Diese Vertraulichkeitsverpflichtung bezieht sich nicht auf Informationen, die AGCS oder ihren Auftragnehmern durch Dritte ohne Einschränkungen bekannt geworden sind.
- (3) Die vertraulichen Informationen, die AGCS oder ihren Auftragnehmern durch den Ausgleichsenergieanbieter zur Verfügung gestellt wurden, sind ausschließlich zur Erfüllung der in dieser Vereinbarung genannten Aufgaben zu verwenden. Die Weitergabe von vertraulichen Informationen ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung durch den Ausgleichsenergieanbieter zulässig.

Im Sinne des vorstehenden Absatzes erteilt der Ausgleichsenergieanbieter hiermit seine Zustimmung, dass AGCS und ihre Auftragnehmer vertrauliche Informationen an die E-Control, die Regulierungskommission, den Verteilergiebtsmanager des Verteilergiebtes Ost und den BKO in anderen Verteilergiebten sowie an die Netzbetreiber weitergeben, soweit dies zur Erfüllung der Aufgaben der AGCS und deren Auftragnehmer oder der genannten Empfänger der vertraulichen Informationen erforderlich ist.

- (4) Der Ausgleichsenergieanbieter entbindet die OeKB vom Bankgeheimnis, soweit dies zur Erfüllung der Aufgaben der OeKB als Auftragnehmer der AGCS notwendig ist.

§ 4 Aufrechnung

Die Aufrechnung mit allfälligen Gegenforderungen des Ausgleichsenergieanbieters gegen Forderungen der AGCS aus diesem Vertrag – insbesondere Forderungen aus Clearingverbindlichkeiten des Ausgleichsenergieanbieters – ist nur mit solchen Ansprüchen zulässig, welche im rechtlichen Zusammenhang zu diesem Vertrag stehen, rechtskräftig gerichtlich festgestellt oder ausdrücklich anerkannt sind. Darüber hinausgehende Aufrechnungsmöglichkeiten sind ausgeschlossen.

§ 5 Inkrafttreten / Kündigung

Dieser Vertrag wird in zwei Ausfertigungen errichtet, wovon eine für den Ausgleichsenergieanbieter bestimmt ist und eine an AGCS nach Unterfertigung durch den Ausgleichsenergieanbieter zurückzusenden ist. Der Vertrag tritt mit Unterzeichnung in Kraft und kann von beiden Vertragsparteien unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist zum Monatsletzten mittels eingeschriebenen Briefes gekündigt werden.

Für den Bilanzgruppenkoordinator
AGCS Gas Clearing and Settlement AG

Für den Ausgleichsenergieanbieter
«Firma laut Firmenbuch»

Zeichnungsberechtigte (AGCS)

Zeichnungsberechtigte (AE-Anbieter)

Wien, am «Datum»

Ort, Datum